Num CXL.

Verordnung wegen der Messerkerls, von 1769.

Demnach bei jüngst vorgewesenem Landtage die befremdliche Anzeige geschehen, daß der unterm 6 October 1767 ins Land erlassenen Verordnung zuwieder die fremde Commercianten und sogenante Messerkerls nach wie vor aufm Lande und in denen Städten mit ihren ganz wohl entbehrlichen Waaren hausierten und ihr Gewerbe forttrieben, dieses aber auf die Nachlässigkeit der Unterobrigkeiten beruhet: So wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden denenselben bei wilkürlicher nachdrüklicher Strafe anbefohlen, über obbesagte Verordnung genau zu halten und sich bei Vermeidung der comminirten Strafe keine weitere Unachtsamkeit zu Schulden kommen zu lassen. Wornach sich zu achten. Detmold den 16 Januar 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. CXLI.

Verordnung wegen der Wochenmärkte, von 1769.

Demnach unsers gnädigst Regierenden Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden zum Besten ihrer Unterthanen und Landes-Einwohner gnädigst gut gefunden, die ehemalen in denen Städten Detmold und Lemgo gehaltene Wochenmärkte wiederum einzuführen, und dazu den Freitag jeder Woche, und dafern dieser ein Feiertag seyn solte, den Sonabend darauf solchergestalten bestimmet haben, daß jederman ohne Unterscheid frei stehen sol, seine Producten an allerlei Kornfrüchten, Vieh, Fische, Hüner, Eier, Butter, Käse, trokenen Schinken, Spek, Würsten, Obst, Holz, Flachs, in Summa an allerhand Victualien in die Städte Detmold und Lemgo zum feilen Verkauf bringen, und gegen billigen Preis zu Gelde machen zu können: So wird solches jedermänniglich zu seiner Nachricht nicht weniger, als zugleich hiermit bekant gemacht, daß die Wochenmärkte nicht auf fremde Krämer und Kramwaaren ausgedehnet, sondern auf obbemeldte Victualien und Consumtibilien eingeschränkt, diese unter oder vor den Thoren vor- und aufzukaufen, bei wilkürlicher Strafe aber verboten seyn solle. Damit dieses nun zu jedermans Wissenschaft und Nachachtung gelangen möge, so sol es nicht nur von denen Canzeln publiciret, sondern auch den Intelligenz-Blättern eingetragen werden. Signatum Detmold den 31 Januar 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.